

1. Tennis-Club Waldheim e.V.

Satzung des 1.TCW

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.3.1991

Geändert von der Mitgliederversammlung am 8.3.1999

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „1. Tennis-Club Waldheim e.V.“ (1.TCW). Er hat seinen Sitz in Waldheim/Sachsen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln unter der Nummer 243 eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen

1. Der 1.TCW ist Mitglied des Sächsischen Tennisverbandes e.V. (STV) und erkennt dessen Satzung an.
2. Die Beziehungen des 1.TCW zum STV sind in dessen Satzung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der 1.TCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des 1.TCW ist, den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen gegenüber Behörden sowie allen sportlichen und kommerziellen Organisationen zu wahren.
3. zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:
 - Teilnahme am Wettspielbetrieb des STV
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung als Übungsleiter oder Schiedsrichter
 - freundschaftliche Kontakte zu anderen Vereinen
4. Mittel des 1.TCW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des 1.TCW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Ordnung

1. Für den 1.TCW gelten die Ordnungen der übergeordneten Organe.
2. Die Erarbeitung vereinsspezifischer Ordnungen ist zulässig.
3. Bestätigungen sowie Änderungen bzw. Ergänzungen der Ordnungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Finanzierung und Haftung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsvorschlag und die Haushaltsrechnung aufgestellt, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Die Haushaltsrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung.
4. Der Verein verfügt über Ausstattungsgegenstände und Sportgegenstände, die in der Grundmittelkartei aufgeführt sind.
5. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser verantwortlich.
6. Der Verein haftet für sein Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des 1.TCW zu beantragen.
2. Mitglied des 1.TCW kann werden, wer an der Förderung des Tennissportes Interesse hat oder Tennis aktiv betreiben will.
3. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, bei Beitragszahlungsrückstand von 6 Monaten sowie durch Ausschluss bei schweren Verstößen gegen diese Satzung oder bei grober Schädigung des Ansehens des Tennissportes. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 7 Organe des 1.TCW

Die Organe des 1.TCW sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1.TCW.
2. Sie soll möglichst zweimal im Jahr durchgeführt werden und ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Einmal im Jahr müssen folgende Punkte mindestens behandelt werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Neuwahl des Vorstandes, falls erforderlich
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung der Beiträge für das laufende Jahr

- Wahl der zwei Kassenprüfer
- 4. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung ist noch während der Mitgliederversammlung sofort nach der Verkündung möglich, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 6. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Satzung des 1.TCW zu stellen. Sie sind mindestens bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand in vollem Wortlaut und Begründung mitzuteilen.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Sie beschließt über Satzungsänderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, über die übrigen Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 10. Die Abstimmungen sind offen, wenn sich nicht mindestens die einfache Mehrheit für eine geheime Abstimmung entscheidet.
- 11. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens 7 Mitglieder und maximal 10 Mitglieder an. Dabei sind folgende Positionen zwingend zu belegen:

- der Vorsitzende
- der Sportwart als stellvertretender Vorsitzender
- der Schatzmeister
- der Jugendwart
- der Breitensportwart
- der Clubhausleiter

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand allein.
2. Der Vorstand sorgt für ordnungsgemäße Geschäftsführung.
3. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins (darin eingeschlossen sind Beiträge und Spenden).
4. Jugendwart:
Er ist für die Jugendarbeit im Verein verantwortlich und vertritt die Interessen der

Jugendlichen. Er führt Veranstaltungen mit den Jugendlichen durch. Bei der Durchführung seiner Arbeit wird er von dem Jugendvertreter unterstützt. Dieser wird von den Jugendlichen jährlich gewählt.

Die Sportjugend des Vereins erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Den Verein vertreten der Vorsitzende allein oder stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam.
2. Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, ist ein solcher bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Beteiligten vom Amtsgericht zu bestätigen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kassenführung des Schatzmeisters erfolgt mindestens einmal im Jahr.
2. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Der Zeitpunkt der Prüfung ist dem Schatzmeister mitzuteilen.
4. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung

1. Zur Auflösung des 1.TCW ist eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung notwendig, in der die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sein muss. Andernfalls muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.
3. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt, wie Begleichung von offenen Rechnungen bzw. Forderungen gegenüber Dritten.
4. Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, werden der Stadtverwaltung Waldheim zurückgeführt.
5. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 8.3.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Waldheim, 8.3.1999